

Festlegung zu Gebühren für die Akteneinsicht im Bauaktenarchiv

Gemäß § 16 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 sowie dem Rundschreiben Nr.

II B 52- H 9440-1/2015-10-4 vom 07.07.2026

Diese Festlegung tritt mit Wirkung vom 01. August 2026 in Kraft

1. Die Gebühr für eine Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist nach der Tarifstelle 1004 der Anlage zu § 1 Abs. 1 VGebO zu bemessen. Sie richtet sich nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Durchführung ergeben (§5 Nr. 2 VGebO).

Dem Zweck des Gesetzes folgend, ist die Gebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller / die Antragstellerin (§ 5 Nr. 1 VGebO).

2. Grundlage jeder Berechnung ist der auf einen bestimmten Vorgang (Aktenzeichen) bezogene Informationsanspruch. Bei Sammelanträgen (z.B. mehrere Vorgänge zu einem Grundstück), ist für jeden Informationsanspruch eine gesonderte Gebühr zu erheben.
3. Gemäß der Tarifstelle 1004 der VGebO i.V.m. der von der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rundschreiben festgesetzten Gebührenerhöhung wird die Höhe der Gebühr nach Zeitaufwand ermittelt.
4. Anfragen auf Grund wissenschaftlicher studentischer Arbeiten sowie Anfragen von Heimatforschern / Heimatforscherinnen werden ohne Gebühr geleistet.
5. Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, bleiben gebührenfrei.
6. Die Akteneinsicht Beteiligter bei laufenden Verfahren ist nach dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung nicht gebührenpflichtig und findet beim aktenführenden Sachbearbeiter / der aktenführenden Sachbearbeiterin statt (§4 VwVfG).
7. Für die im Zusammenhang mit einem Verfahren oder einer Akteneinsicht gefertigten Abschriften, benötigte Beglaubigungen oder Übereinstimmungserklärungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Kopien aus den Bauakten werden von einer verpflichteten Firma auf Antragstellung angefertigt und kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

U . Z e i d l e r